

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Texterin

Texterbüro | Natascha Pösel M.A.

Im Wissenschaftszentrum

Fraunhoferstraße 13

24118 Kiel

- nachfolgend „Auftragnehmerin“ -

und ihren Kunden - nachfolgend „Auftraggeber“. Sie gelten unabhängig von der Art der Verwendung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der gesamten Geschäftsbeziehung.

2) Soweit auch der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, gehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin vor, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

3) Mündliche Nebenabreden oder Zusagen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, sind nur wirksam, wenn die Auftragnehmerin sie schriftlich bestätigt. Eine durch Telefax oder E-Mail übermittelte Erklärung steht der Schriftform gleich.

§ 2 Vertragsschluss

Mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme eines Angebots der Auftragnehmerin sowie mit der Übermittlung eines Textes oder sonstiger Arbeitsunterlagen an die Auftragnehmerin gilt ein Auftrag durch den Auftraggeber als rechtsverbindlich erteilt.

§ 3 Urheberrecht und Nutzungsrechte

1) Grundlage der Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmerin können sowohl Dienst- als auch Werkverträge oder andere Vertragstypen sein.

2) Sämtliche Texte und Arbeitsergebnisse der Auftragnehmerin, unter anderem auch Vorarbeiten, Entwürfe, Konzeptionen, Motti, Slogans und Headlines, sollen als urheberrechtsfähige Werke i.S.d. § 3 UrhG behandelt werden, auch wenn im Einzelfall die danach erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Grundsätzlich gilt jedenfalls für alle Texte und Arbeitsergebnisse, insbesondere auch bereits Entwürfe, der Auftragnehmerin jeglicher in diesen AGB enthaltene Schutz vor unberechtigter Nutzung.

3) Alle Nutzungsrechte verbleiben auch nach Aushändigung des Arbeitsergebnisses an den Auftraggeber bei der Auftragnehmerin, soweit sie nicht schriftlich übertragen werden. Soweit nichts anders vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen.

4) Die Nutzungsrechte an den Texten und Arbeitsergebnissen der Auftragnehmerin werden dem Auftraggeber nur für den jeweils vereinbarten Zweck übertragen. Die Weitergabe der Nutzungsrechte an einen Dritten bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

5) Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

6) Die Auftragnehmerin hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheberin genannt zu werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Insoweit besteht von Seiten der Auftragnehmerin ein Recht auf Namensnennung.

§ 4 Abnahme

1) Verlangt die Auftragnehmerin im Falle des Vorliegens eines Werkvertrages nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 2 Wochen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

2) Angelieferte Arbeitsergebnisse gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber sie in irgendeiner Weise verwendet. Die Auftragnehmerin hat den Auftraggeber auf diese Wirkung seines Verhaltens bei Beginn der Frist nach Abs.1 besonders hinzuweisen.

§ 5 Vergütungshöhe

1) Sämtliche Texte und Arbeitsergebnisse der Auftragnehmerin bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung hierfür erfolgt auf der Grundlage freier Vereinbarung. Sämtliche vereinbarten Preise verstehen sich in Euro und als Nettopreise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt.

2) Werden Texte oder andere Arbeitsergebnisse der Auftragnehmerin in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Differenz zwischen der ursprünglich vereinbarten Vergütung und der tatsächlich angemessenen Vergütung zu verlangen.

3) Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Texten und Slogans werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet. Wünscht der Auftraggeber nach Freigabe der Arbeitsergebnisse Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Auftragnehmerin behält sich den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten vor, wobei sie diesen bei einer Stornierung, nachdem sie mit den Arbeiten bereits begonnen hatte, pauschaliert mit 85 % berechnen darf, ihr ebenso wie dem Auftraggeber dann aber der Nachweis tatsächlich niedrigerer oder höherer Stornokosten und bereits getätigter Aufwendungen möglich bleibt.

4) Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind und mit dem Auftraggeber abgesprochen wurden, hat der Auftraggeber gesondert zu erstatten.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei Ablieferung des Werkes die vereinbarte Vergütung in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die entsprechenden Teilvergütungen in Rechnung zu stellen. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit, so sind vom Auftraggeber auf jeweils gesonderte Rechnung Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Vergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten und 1/3 nach Ablieferung des Werkes.

2) Die von der Auftragnehmerin in Rechnung gestellten Leistungen zahlt der Auftraggeber innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Rechnung, sofern nicht von der Auftragnehmerin in der Rechnung ein anderer Zahlungszeitpunkt bestimmt wird. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn sie auf dem Konto der Auftragnehmerin eingegangen bzw. bei Scheckzahlung die Gutschrift vorbehaltlos erfolgt ist.

3) Zu Beginn einer neuen Geschäftsverbindung behält sich die Auftragnehmerin vor, Vorauszahlung bis zu 50% der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

§ 7 Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 1) Der Auftraggeber kommt nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 genannten Zahlungsfrist in Verzug. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Auftragnehmerin ist bei Verzug des Auftraggebers berechtigt, noch ausstehende vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung in voller Höhe zu erbringen.
- 2) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verzug länger als vierzehn Tage andauert. Der Auftraggeber kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, soweit diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 3) Ein Zurückhaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4) Soweit die Auftragnehmerin auf Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers angewiesen ist und der Auftraggeber diese Leistungen nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht rechtzeitig erbringt, tritt kein Verzug der Auftragnehmerin ein. In diesem Fall verlieren vereinbarte Termine ihre Verbindlichkeit.

§ 8 Auftragsabwicklung, Gestaltungsfreiheit, Mängelanzeige

- 1) Die Auftragnehmerin lässt vor der Veröffentlichung der Texte oder sonstigen Arbeitsergebnisse diese vom Auftraggeber auf sachliche und formale Richtigkeit überprüfen und genehmigen.
- 2) Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Auftragnehmerin Korrekturmuster vorzulegen.
- 3) Die Produktionsüberwachung erfolgt durch den Auftraggeber.
- 4) Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.
- 5) Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes schriftlich zu rügen. Die Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesandt wird. § 377 HGB wird hierdurch nicht berührt.

§ 9 Haftung

- 1) Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts, sind nicht Aufgabe der Auftragnehmerin. Sie haftet somit nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse.
- 2) Die Auftragnehmerin überprüft zudem nicht, ob durch die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber trägt insofern allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Herstellung des Werkes zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Er stellt die Auftragnehmerin insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner wird die Auftragnehmerin von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.
- 3) Die Auftragnehmerin haftet im Übrigen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Beschränkungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Auftragnehmerin haftet nicht, wenn sie aufgrund von Vorlagen, Vorgaben und/oder Genehmigungen des Auftraggebers gehandelt hat. Für Leistungen, die die

Auftragnehmerin aufgrund von handschriftlich gefertigten Unterlagen des Auftraggebers oder telefonischer Anweisungen des Auftraggebers ausführt, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung hinsichtlich von Kommunikationsfehlern (Missverständnisse, Irrtümer etc.). Dies gilt nicht, soweit die Auftragnehmerin einen Kommunikationsfehler erkannt hat oder erkennen musste.

4) Für eine von der Auftragnehmerin zu vertretende Pflichtverletzung haftet die Auftragnehmerin nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz, so haftet die Auftragnehmerin nur für vorhersehbare Durchschnittsschäden und beschränkt auf fünf Prozent des Auftragswertes. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Auftragnehmerin im Einzelfall eine Garantie übernommen hat, ferner nicht für die Verletzung von Kardinalpflichten und bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin beruhen. Hinsichtlich anderer Schäden haftet die Auftragnehmerin nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung hinsichtlich des eigenen Verhaltens sowie hinsichtlich des Verhaltens eines gesetzlichen Vertreters und Erfüllungsgehilfen.

5) Soweit Schadensersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen sind, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, nachdem sie entstanden sind.

6) Soweit nichts anders vereinbart, erfolgt der Versand von Unterlagen oder Dateien auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

§ 10 Vertraulichkeit

Soweit Unterlagen als vertraulich bezeichnet sind, verpflichten sich die Vertragsparteien, keinem Dritten über den Inhalt der bezeichneten Unterlagen Kenntnis zu verschaffen, es sei denn, dass dies für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung erforderlich ist.

§ 11 Belegexemplare

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Auftragnehmerin unentgeltlich mindestens ein Belegexemplar. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese und entsprechende Vervielfältigungen zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1) Erfüllungsort für alle sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber ergebenden Leistungspflichten ist Kiel, wenn nicht die Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

2) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist ausschließlich Kiel, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: September 2008